

Allgemeine Geschäftsbedingungen

WV

I. Geltungsbereich:

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln alle Rechtsbeziehungen zwischen der Muehringer Montage GmbH, im Folgenden kurz AN genannt, und dem Auftraggeber, im Folgenden kurz AG genannt. Im Übrigen sind die gesetzlichen Regelungen anzuwenden. Diese Bedingungen gelten auch, wenn sich der AG nicht darauf bezieht oder auf seine eigenen Bedingungen verweist.

2. Falls der AG die Bedingungen nicht schon früher anerkannt hat, anerkennt er sie jedenfalls mit Beginn des Auftrages, sohin mit Beginn der Ausführung der Arbeiten. Diese AGB gelten nicht nur für das erste Rechtsgeschäft, sondern ausdrücklich auch für sämtliche weitere Geschäfte, wie insbesondere Folge- und Zusatzaufträge.

3. Der AN schließt Verträge nur aufgrund dieser AGB ab. Allfälligen Vertragsbedingungen des AG wird ausdrücklich widersprochen. Diese gelten nur dann, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird. Wird ausnahmsweise die Geltung anderer Vertragsbedingungen vereinbart, so gelten deren Bestimmungen nur soweit, soweit sie nicht mit einzelnen Bestimmungen dieser AGB kollidieren. Nicht kollidierende Bestimmungen in den AGB bleiben nebeneinander bestehen. In Rahmenvereinbarungen getroffene Vereinbarungen gehen diesen AGB vor, soweit sie mit den Bestimmungen dieser AGB in Widerspruch stehen; im Übrigen werden die Rahmenvereinbarungen durch diese AGB ergänzt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

4. Der AG erklärt mit Unterfertigung der Auftragsbestätigung oder eines Angebotes des AN, dass er mit dem Inhalt dieser AGB einverstanden ist. Der AN folgt diese AGB über Verlangen des Beschäftigers jederzeit nochmals aus.

5. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB und zum Einzelvertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Elektronisch übermittelte Dokumente mit abgedruckter eigenhändiger Unterschrift (Telefax oder eingescannte Dokumente) und auch elektronisch übermittelte Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur entsprechen dem Schriftformerfordernis. Emails ohne Signatur entsprechen nicht dem Schriftformerfordernis. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann nur schriftlich abgegangen werden. Es wird festgehalten, dass Nebenabreden zu diesen AGB nicht bestehen.

6. Der AN übernimmt in eigener Verantwortung mit eigenem Werkzeug die fach- und termingerechte Ausführung von Montage- und Instandhaltungsarbeiten im Unternehmen des AG. Die Leistungen werden vom AN unter Zugrundlegung der vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgeführt. Vertragsgegenstand sind insbesondere Reparaturen von Betriebsanlagen, Anfertigungen und Montage von Apparaten, Rohrleitungen, Konstruktionen und die Instandhaltung, Wartung und Reparatur von Anlagen, Maschinen und Einrichtungen. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen werden jeweils einzeln festgelegt. Diese Einzelverträge können sowohl schriftlich als auch mündlich erteilt werden, sie werden vom AN jedoch nur unter Geltung dieser AGB geschlossen (Pkt. 3.)

II. Zustandekommen des Vertrages:

1. Kostenvoranschläge bzw. Angebote werden nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach der Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über fünfzehn Prozent ergeben, so wird der AN den AG nach der Erkennbarkeit für ihn ehest möglich verständigen. Bei Kostenüberschreitungen bis fünfzehn Prozent ist eine Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiters zur Verrechnung gelangen. Kostenvorschläge sind entgeltlich. Entgelte hieraus werden gutgeschrieben, wenn es aufgrund des Kostenvoranschlages zu einer Auftragserteilung an den AN kommt.

2. Mangels anderweitiger Vereinbarungen, kann der AN dem AG Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung stellen.

3. Angebote des AN sind freibleibend und können auch nach Annahme durch den AG widerrufen werden. Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung des Angebotes oder der Auftragsbestätigung durch den AG oder durch Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung des AN oder durch den Beginn der Arbeiten zustande.

4. Falls Import- und/oder Exportlizenzen, Devisen-, Bau- oder sonstige behördliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so ist jene Partei, die für die Beschaffung verantwortlich ist, dazu verhalten alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zum Ausführungsbeginn zu erhalten.

5. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung etc. sind nur maßgeblich, wenn im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.

6. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige insbesondere technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Präsentationen, Abbildungen etc. stets geistiges Eigentum des AN. Jede Verwertung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Reproduktion, Veröffentlichung, Vorführung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AN.

7. Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit vom AN zurückgefordert werden und sind dem AN jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommen sollte.

III. Auftragsdurchführung:

1. Die erforderlichen Angaben zur Ausführung der Aufträge erfolgen durch den AG. Die Verantwortung für Art und Güte der Ausführung trägt der AN.

2. Die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung der Fachkräfte des AN obliegt ausschließlich dem AN,

ungeachtet des Rechts des AG die übertragenen Aufträge auf ihre vertragsgemäße Ausführung hin zu überwachen.

3. Mangels abweichender Vereinbarungen sind die mit der Ausführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten betrauten Arbeitskräfte des AN weder zur Abgabe noch zur Entgegennahme von Willens- und/oder Wissenserklärung für den AN noch zum Inkasso berechtigt.

4. Für die Durchführung der vereinbarten Arbeiten erbringt der AG kostenlos folgende Leistungen:

Die Beistellung der Konstruktions- und Montagezeichnungen, sowie sonstiger für die Ausführungen der Leistungen erforderlichen Dokumentation.

- a) Die Beistellung der für die Arbeiten erforderlichen Montageplätze, Aufenthalts- und Sanitärräume.
- b) Die Beistellung der erforderlichen Energie, wie etwa Strom, Wasser, Druckluft und ähnlichem.
- c) Die Entsorgung, der im Zug der Ausführung entstanden Abfallstoffe und Verpackungsmaterialien.

5. Der AG verpflichtet sich, die in seinem Betrieb geltenden Sicherheits- und Werkvorschriften den Mitarbeitern des AN auszuhändigen. Der AG hat die Mitarbeiter des AN auf allfällige Gefahren aufmerksam zu machen. Der AN wird dafür Sorge zu tragen, dass diese Vorschriften von seinen Mitarbeitern eingehalten werden.

6. Der AN hat die ihm übertragenen Arbeiten nach dem jeweils vereinbarten Zeitplan termingerecht auszuführen. Fälle höherer Gewalt oder sonstige vom AN nicht verschuldete Umstände, insbesondere Verkehrs- und Betriebsstörungen, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Mangel an Materialien, Ausfälle von Arbeitskräften, Feuerschäden, Arbeiter- oder Rohstoffmangel, Streiks oder Aussperrungen, Verfügungen von hoher Hand und alle Umstände, welche die Ausführung der Arbeiten verhindern und dgl. mehr, berechtigen den AN, die Durchführung der Arbeiten um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, wobei eine neue Terminvereinbarung getroffen werden muss. Geringfügige Lieferfristüberschreitungen hat der AG jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht. Der AN ist berechtigt Teil- und Vorlieferungen zu tätigen.

7. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- a) Datum der Auftragsbestätigung;
- b) Datum der Erfüllung aller dem AG nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
- c) Datum, an dem der AN eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält und/oder eine zu erstellende oder sonstige Zahlungssicherstellung eröffnet ist.

8. Hat der AN einen Lieferverzug verschuldet, so kann der AG entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

9. Wurde die vorgesehene Nachfrist durch Verschulden des AN nicht genützt, so kann der AG mittels Einschreiben vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Waren/Gewerkteile zurücktreten. Dasselbe gilt für bereits gelieferte Waren noch ausständigen Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können. Der

Auftraggeber hat in diesem Falle das Recht auf Erstattung der bereits für die nicht gelieferten Waren oder für die nicht verwendbaren Waren geleisteten Zahlungen bzw. reduziert sich das vom Auftraggeber zu leistende Entgelt entsprechend. Bereits gelieferte und nicht verwendbare Waren hat der AG dem AN zurückzustellen. Andere als die in hier genannten Ansprüche des AG gegen den AN auf Grund des Verzuges des AN sind ausgeschlossen.

10. Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungsverpflichtung des AN hat der AG zu tolerieren.

11. Befindet sich der AG in Annahmeverzug ist der AN berechtigt,

- a) entweder die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern, oder
- b) nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und zu versuchen, die Ware anderweitig zu verwerten. Ist dies nicht möglich, hat der AG dem AN diese zu vergüten.

Unabhängig der durch den AN gewählten Vorgangsweise gilt zusätzlich zur vereinbarten Vergütung eine Konventionalstrafe von zwanzig Prozent des Auftragswertes als vereinbart.

12. Eine Abnahmeprüfung muss mit dem AN bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist dabei die Abnahmeprüfung am Herstellungsort bzw. an einem vom AN zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit des AN durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.

Erweist sich der Liefergegenstand bei der Abnahmeprüfung als vertragswidrig, so hat der AN binnen angemessener Frist die einvernehmlich festgestellten Mängel zu beheben und den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der AG kann eine Wiederholung der Prüfung nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen.

Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien zu bestätigen. Ist der AG oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung durch den AN nicht anwesend, so ist das Abnahmeprotokoll nur durch den AN zu unterzeichnen. Der AN wird dem AG in jedem Fall eine Kopie des Abnahmeprotokolls zu übermitteln, dessen Richtigkeit der AG auch dann nicht mehr bestreiten kann, wenn er oder sein bevollmächtigter Vertreter dieses mangels Anwesenheit nicht unterzeichnen konnte.

Der AN trägt ausschließlich die beim AN anfallenden Personalkosten für die durchgeführte Abnahmeprüfung. Für die Abnahmeprüfung notwendige Hilfs- und Verbrauchsstoffe sowie Energie sind vom AG unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und hat dieser alle sonst mit der Abnahmeprüfung verbundenen Kosten zu tragen. Der AG hat daher insbesondere die ihm bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter in Verbindung mit der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten wie z.B. Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigungen selbst zu tragen.

13. Der AN hat eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Versicherungssumme von mindestens € 10.000.000,-- abgeschlossen.

14. Der AN garantiert, alle zugehenden Informationen, wie Pläne, Zeichnungen, Spezifikationen oder sonstige Unterlagen streng vertraulich zu behandeln.

IV. Haftung und Gewährleistung:

1. Der AN leistet Gewähr, dass die ihm übertragenen Arbeiten fach- und sachgerecht ausgeführt werden, und dass die sonstigen vom AN im Rahmen dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen, insbesondere die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und behördlichen Auflagen und der sorgfältige Umgang mit den vom AG bereitgestellten Transport- und Montagemittel, erfüllt werden. Erfolgt eine Anfertigung aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen, etc. des AG, so erstreckt sich die Haftung des AN nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern nur darauf, dass die Ausführung nach den Angaben des AG erfolgte. Die Haftung für ein bestimmtes technisches Ziel des Montageobjektes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der AN ist nicht verpflichtet die ihm übergebenen Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modelle auf Verletzung von Schutzrechten Dritter zu überprüfen. Bei einer allfälligen Verletzung solcher Rechte Dritter hat der AG den AN in jeder Weise schad- und klaglos zu halten. Eine Haftung scheidet jedoch aus, wenn ein Mangel bzw. ein Schadensfall auf eine besondere Anordnung des AG, die vom AG beigestellten Ausführungsunterlagen, das vom AG beigestellte Material oder Vorleistungen anderer Unternehmer des AG zurückzuführen ist. Die Warnpflicht des AN wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Der AG ist bei sonstigem Erlöschen seiner Gewährleistungsrechte verpflichtet, das Gewerke sofort bei Abnahme auf Mängel zu untersuchen und dem AN allenfalls vorliegende Mängel sofort schriftlich bekanntzugeben. Den AG trifft die Beweislast dafür, dass das Gewerke bereits bei Übergabe mangelhaft war.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt für bewegliche Sachen 12 Monate, für unbewegliche Sachen 24 Monate ab Lieferung/Leistung.
4. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des AN der AG selbst oder eine von ihm ermächtigte Person Änderungen, Verbesserungen oder Instandsetzungen am Gewerke vornimmt. Eine allfällige Gewährleistungspflicht bezieht sich ausnahmslos auf mangelhafte Materialien, nicht jedoch auf die für die Mängelbehebung benötigte Arbeitszeit und Fahrkosten.
5. Die Gewährleistungspflicht von MMG gilt nur für jene Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf schlechter Aufstellung durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlechten oder ohne schriftliche Zustimmung des AN ausgeführten Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als AN oder deren Beauftragten. Verschleißteile unterliegen einer Gewährleistung nach dem Stand der Technik. Nicht als Mangel gilt somit der normale Verschleiß. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt MMG keine Gewähr.
6. Es bleibt der Wahl des AN überlassen, ob die Gewährleistungsansprüche durch Austausch, Verbesserung, Preisminderung oder Wandlung erfüllt werden.

7. Bei Weiterverkauf der gelieferten Gewerke durch den AG entfallen gegenüber dem AN sämtliche Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung, ein allfälliges Regressrecht des AG gegenüber dem AN wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Sollte der AG selbst aufgrund des Produkthaftungsgesetzes hinsichtlich des vom AN gelieferten Gewerkes zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er gegenüber dem AN ausdrücklich auf den Regress im Sinne Produkthaftungsgesetzes.

8. Bringt der AG das vom AN gelieferte Gewerke außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes in den Verkehr, so verpflichtet er sich, gegenüber seinem Abnehmer die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz auszuschließen, sofern dies nach den geltenden Gesetzen des Abnehmerlandes möglich ist. Bei Unterlassung der Ausschlusspflicht ist der AG verpflichtet, den AN hinsichtlich Ansprüchen Dritter aus dem Titel der Produkthaftung schad- und klaglos zu halten.

9. Für die im Rahmen der Auftragsdurchführung verursachten Schäden haftet der AN nur bei eigener grober Fahrlässigkeit oder grober Fahrlässigkeit seiner Erfüllungsgehilfen. Fälle von höherer Gewalt sind von der Schadenersatzpflicht ausgeschlossen. Der Umfang des Schadenersatzes ist jedenfalls durch den Deckungsumfang der Betriebshaftpflichtversicherung des AN begrenzt. Eine Haftung des AN für den Ersatz von entgangenen Gewinn, Zinsverlust und sonstiger mittelbarer Schaden und Mangelfolgeschäden, wie etwa Produktionsausfall, sonstige Ausfälle durch Betriebsunterbrechung und ähnliches, ist ausgeschlossen. Der AG ist nicht berechtigt, wegen allfälliger Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche an den AN fällige Zahlungen zurückzuhalten.

10. Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert werden. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich Ereignisse, die für die Parteien unvorhersehbar und unabwendbar sind und nicht aus deren Sphäre kommen. Streik und Arbeitskampf ist aber als ein Ereignis Höherer Gewalt anzusehen.

11. Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte Auftraggeber kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er den AN unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen, über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung, übergibt.

12. Verzögerungen, welche auf behördliche Eingriffe und/oder Verbote, Transport- und/oder Verzollungsverzug, Schäden beim Transport, Energie- und/oder Rohstoffmangel sowie auf Arbeitskonflikte etc. zurückzuführen sind, berechtigen den AN auch dann zur Verlängerung der Liefer- oder Leistungsfrist, wenn sie bei Subunternehmern und/oder Lieferanten des AN auftreten.

13. Die Parteien haben bei Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und die Gegenpartei hierüber laufend zu unterrichten. Andernfalls werden sie der Gegenpartei gegenüber schadenersatzpflichtig.

14. Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden maximal um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt und gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert.

15. Wenn ein Umstand Höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, werden AG und AN am Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen. Sollte dabei keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, kann der AN ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

V. Vergütung der Leistung:

1. Die Art der Vergütung richtet sich nach der getroffenen Einzelvereinbarung, wobei sowohl Pauschal- bzw. Einheitspreise, als auch Regiepreise der Leistungsvergütung zugrunde gelegt werden können. Mangels einer solchen wird auf Regiebasis abgerechnet. Bei einer Verrechnung auf Regiebasis werden die einzelvertraglich vereinbarten Stundenverrechnungssätze für Mitarbeiter des AN und für von AN bereitgestellten Maschinen und Geräten zugrunde gelegt. Angefangene Stunden auch von Wegzeiten werden als volle Stunde verrechnet. Die zur Durchführung der Arbeiten nötigen Materialien, die nicht vom AG zur Verfügung gestellt wurden, und die Kosten des Transportes zur Arbeitsstelle gehen zu Lasten des AG.

2. Diese Preise sind aufgrund der bei Vertragsabschluss gültigen Löhne und Materialkosten oder andere, zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. erstellt. Nachträgliche Erhöhungen (z.B. KV-Erhöhung) der vorgenannten Kosten berechtigen den AN, die jeweils vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen. Dem AG steht aus diesem Grund ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nicht zu, er verzichtet überdies für diesen Fall auf das Rechtsmittel und die Einrede des Wegfalles der Geschäftsgrundlage.

3. Alle vom AN genannten Preise sind, sofern nicht anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet.

4. Die Vergütung wird nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung fällig. Wird gegen die Rechnung des AN binnen 2 Wochen ab Ausstellungsdatum kein begründeter Einspruch schriftlich erhoben, gilt sie jedenfalls als genehmigt.

5. Der AN ist berechtigt, in Höhe der jeweils nachgewiesenen Leistungen monatliche Teilzahlung zu verlangen. Regieleistungen werden grundsätzlich monatlich abgerechnet.

6. Sämtliche Zahlungen erfolgen auf eine vom AN zu benennende Bankverbindung jeweils innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto. Die Zahlung hat in bar oder mittels Bank- oder Postschecküberweisung zu erfolgen. Zahlung durch Begebung von Wechseln erfolgt wirksam nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AN und zahlungshalber. Sämtliche mit einer Wechsel- oder Scheckbegebung zusammenhängende Kosten, Spesen, Zinsen und Gebühren gehen zu Lasten des AG. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf ältere fällige Rechnungen gutgeschrieben.

7. Gestaltet sich die Finanzlage des AG nach Dafürhalten des AN für ungünstig oder ist er mit der Zahlung in Verzug, so ist der AN berechtigt:

- a) die Erfüllung der eigenen Verpflichtung bis zu Bewirkung der rückständigen Zahlung aufzuschieben;
- b) Sicherstellung auch noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen Vereinbarungen nach Wahl des AN zu beanspruchen;
- c) ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der jeweilig üblichen Bankrate für Kontokorrentkredite, jedoch mindestens 12 % Zinsen p.a. sowie alle durch die Einbringung oder Einbringungsversuche auflaufenden Kosten und Spesen, gleichgültig ob gerichtlicher oder außergerichtlicher Art, zu verrechnen.
- d) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wobei es seitens des AN der Setzung einer Nachfrist unter Androhung des Rücktrittes nicht bedarf, sofern es genügt, wenn durch den AN eine angemessene Nachfrist tatsächlich gewährt wird;
- e) vom AN aus einem anderen Titel an den Vertragspartner zu erbringende Leistungen, gleichgültig welcher Art auch immer, bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung aufzuschieben und zurückzuhalten.

8. Dem Auftraggeber ist es untersagt, mit einer ihm allenfalls gegen den Auftragnehmer zustehenden Forderung gegen eine Forderung des Auftragnehmer aufzurechnen oder ihm allenfalls gegen den Auftragnehmer zustehende Forderungen an Dritte natürliche oder juristische Personen, gleich ob öffentlicher oder privatrechtlicher Natur, abzutreten. Das Abtretungsverbot bezieht sich nicht auf Geldforderungen, sofern der Auftraggeber ein privatrechtliches Unternehmen ist. Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

9. Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückbehaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

10. Für Teilrechnungen gilt als Zahlungsbedingung immer „NETTO - PROMPT NACH ERHALT“. Eine allenfalls einzelvertraglich gesondert vereinbarte Skontoabzugsberechtigung steht erst bei der Zahlung der Schlussrechnung zu und muss diese Mangels sonstiger Gültigkeit jedenfalls beim Vertragsabschluss vereinbart worden sein. Erbringt der AG auch nur eine Teilzahlung nicht innerhalb einer allfällig vereinbarten Skontofrist erbringt, verliert er seinen Skontoanspruch nicht nur hinsichtlich dieser Teilzahlung, sondern auch hinsichtlich aller bereits geleisteten oder erst später zu erbringenden Zahlungen.

11. Der AG verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug, die dem AN entstehenden Mahn- und Inkassospesen und Rechtsanwaltskosten zu ersetzen, wobei er sich im Speziellen verpflichtet, im Falle der Beiziehung eines Inkassobüros die uns dadurch entstehenden Kosten, soweit diese nicht die Höchstsätze der Inkassobüros gebührenden Vergütungen laut Verordnung des BMWA überschreiten, zu ersetzen. Sofern wir das Mahnwesen selbst betreiben, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von EUR 15,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von EUR 20,- jeweils zu bezahlen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass in Folge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten unsererseits

anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

12. Die Ware/das Gewerk bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des AN (Eigentumsvorbehalt). Der AN ist berechtigt, am Liefergegenstand sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Der AG hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn dem AN diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts)Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und der AN der Veräußerung zustimmt. Im Fall der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an den AN abgetreten und ist dieser jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

13. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der AG verpflichtet, das Eigentumsrecht des AN geltend zu machen und den AN unverzüglich zu verständigen.

VI. Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses:

1. Der AN ist berechtigt, den Vertrag auch vorzeitig ohne und Einhaltung von Fristen oder Terminen aus wichtigem Grunde zu lösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- » der Beschäftigte mit einer Zahlung trotz Mahnung mehr als sieben Tage in Verzug ist;
- » der AG gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen trotz Aufforderung zur Einhaltung verstößt;
- » über das Vermögen des AG ein Ausgleichs-, Sanierungs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird;

2. Ungeachtet des Rechts, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ist der Überlasser bei Zahlungsverzug des Beschäftigten von jeder Leistungsverpflichtung befreit und zur sofortigen Abberufung der überlassenen Arbeitnehmer auf Kosten des Beschäftigten berechtigt.

3. Wird der Vertrag aus Gründen, die in der Sphäre des Beschäftigten liegen, vorzeitig aufgelöst oder werden aus einem solchen Grund die Arbeitnehmer vom Überlasser zurückberufen, kann der Beschäftigte keine Ansprüche gegen den Überlasser geltend machen.

VII. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand:

1. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem materiellem Recht. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht (CISG) werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Frage des Zustandekommens dieses Vertrages, sowie für die Rechtsfolgen seiner Nachwirkung.

2. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ist ausschließlich das sachlich für A-4600 Wels/Austria zuständige Gericht.

3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingung unberührt. Die

Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

4. Änderungen der Firma, der Anschrift, der Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Beschäftigte dem Überlasser umgehend schriftlich bekannt zu geben.